

Forschungsethische Prinzipien und wissenschaftliche Standards für Forschung der Sozialen Arbeit Forschungsethikkodex der DGSA¹

Präambel

Soziale Arbeit zielt als *Profession* auf die Förderung des sozialen Wandels, die soziale Entwicklung und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung und Befreiung der Menschen. Ihre Grundlagen bilden Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, die Menschenrechte, gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt². Die professionelle Praxis der Sozialen Arbeit ist an einer möglichst weitgehenden Partizipation der Adressat*innen orientiert.

Forschung der Sozialen Arbeit ist als Teil der *Wissenschaft Soziale Arbeit* erforderlich, um die Fortentwicklung von Profession und Disziplin Sozialer Arbeit empirisch zu begleiten und zu fundieren. In systematischer und nachprüfbarer Weise generiert sie Erkenntnisse über Lebenssituationen und Perspektiven (potenzieller) Adressat*innen bzw. Nutzer*innen, Wissen und Handeln von Fach- und Führungskräften der Sozialen Arbeit, andere beteiligte Personengruppen (bspw. Angehörige oder freiwillig Engagierte), Interaktionen und Interventionen, Konzepte und Programmatiken, Organisationen und gesellschaftliche Kontexte Sozialer Arbeit.

Forschung der Sozialen Arbeit hat ein kritisches Potenzial, insofern sie mit Common-Sense-Annahmen bricht, die Kontingenz des Handelns aufzeigt und bestehende Verhältnisse hinterfragt. In diesem Sinne vermag sie es auch, einen Beitrag zu den o.g. Zielen Sozialer Arbeit zu leisten. Die Prinzipien der Forschung sind auch an denen der Profession Sozialer Arbeit orientiert. Die professionelle Praxis wie auch die Forschung der Sozialen Arbeit unterliegen grundsätzlich den geltenden Rechtsvorschriften.

Forschung der Sozialen Arbeit verfolgt sowohl grundlagen- als auch anwendungsorientierte Fragen. Sie umfasst auch Forschung von Praktiker*innen und Nutzer*innen der Sozialen Arbeit sowie Lehrforschung. Der methodologischen Positionierung entsprechend sind Studien an unterschiedlichen Gütekriterien bzw. Standards orientiert und es werden unterschiedliche methodische Zugänge gewählt. In jeder Studie stellen sich darum spezifische forschungsethische Fragen, die bei der Konzipierung und fortlaufend im gesamten Forschungsprozess zu reflektieren sind. Zwischen forschungsethischen Prinzipien können Spannungen auftreten, die in ethische Dilemmata führen. Sie sind mit Bezug auf die konkrete Forschungspraxis sorgfältig auszuloten und sollen durch plausible Priorisierungen aufgelöst werden.

¹ Der Forschungsethikkodex der DGSA wurde in den Jahren 2019 und 2020 unter Beteiligung vieler Akteur*innen entwickelt. Insbesondere die Teilnehmer*innen der Sektion Forschung und der Fachgruppe Ethik, die Mitglieder der Forschungsethikkommission sowie die Sprecher*innen der Sektionen und Fachgruppen der DGSA haben ihre Expertise eingebracht. Der Prozess wurde vom Vorstand der DGSA koordiniert.

² Dieses Verständnis Sozialer Arbeit und ihrer Grundlagen entspricht der Internationalen Definition Sozialer Arbeit, wie sie von der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) im Juli 2014 verabschiedet wurde (IFSW/IASSW 2014; Dt. Fassung FBTS/DBSH 2016; <https://www.dbsh.de/profession/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html> [28.03. 2020])

Der vorliegende Forschungsethikkodex der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) formuliert zentrale wissenschaftliche Standards und forschungsethische Prinzipien für Forschung der Sozialen Arbeit. Er zielt darauf, Orientierung für die Gestaltung der Rahmenbedingungen von Forschung und – im Sinne einer Selbstverpflichtung – für die Konzeption sowie die forschungspraktische Durchführung von Studien zu geben. Er soll forschungsethische Reflexionen, Evaluationen und Lernprozesse anregen und gut begründete Entscheidungen unterstützen, die stets projektbezogen zu treffen und so weit wie möglich transparent zu machen sind. In diesem Sinne adressiert der Forschungsethikkodex sowohl Forscher*innen in unterschiedlichen Positionen und Kontexten als auch Zuwendungsgeber*innen, Hochschulleitungen, Studierende und Personen, die sich in unterschiedlicher Weise an Studien beteiligen oder von der Durchführung einer Studie betroffen sind.

Der Forschungsethikkodex bildet zudem die Arbeitsgrundlage der Forschungsethikkommission der DGSA, die auf Antrag forschungsethische Gutachten erstellt, wenn diese für die Beantragung eines Forschungsprojektes oder forschungsbezogene Publikationen benötigt werden.³ Dabei prüft die Kommission, ob der jeweilige Antrag forschungsethischen Mindeststandards genügt oder ob Bedenken bestehen. Die Prüfung von Forschungsvorhaben durch die Forschungsethikkommission entlastet Forscher*innen nicht davon, im Verlauf des Forschungsprozesses auftretende ethische Konflikte sensibel wahrzunehmen und ihnen angemessen zu begegnen. Kollegiale Beratung kann die Auseinandersetzung mit forschungsethischen Fragen unterstützen⁴.

1. Rahmenbedingungen für Forschung

Die im Grundgesetz verankerte Freiheit von Forschung bildet die Voraussetzung wissenschaftlicher Praxis. Sie wird gleichermaßen gefordert wie begrenzt durch die Menschenwürde und Grundrechte. An diesem Beziehungsverhältnis orientiert sich die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen jeder Forschung.

Die Rahmenbedingungen entscheiden nicht nur darüber, ob und wie disziplinäres und professionsbezogenes Wissen generiert werden kann, sie tragen auch dazu bei, dass sich die Forschungspraxis entsprechend den wissenschaftlichen Standards⁵ und forschungsethischen Prinzipien realisieren kann.

Programme der Forschungsförderung sollen den Spezifika der Forschung Sozialer Arbeit Rechnung tragen. Dies bedeutet u.a., dass sie thematisch hinreichend offen sind und verschiedene methodologische/methodische Zugänge zulassen. Partizipation von und Kooperationen mit anderen Akteur*innen werden im Rahmen der Forschung ebenso ermöglicht wie interdisziplinäre Zusammenarbeit, ohne dass jedoch das Kooperationsverhältnis oder ein spezifisches Vorgehen vorgeschrieben wird. Die im Rahmen der Forschungsförderung zur Verfügung gestellten Ressourcen sollen den konkret geförderten Forschungsvorhaben angemessen sein.

Rahmenbedingungen für Forschung der Sozialen Arbeit sollen so gestaltet sein, dass innerhalb des jeweils gewählten methodologischen Rahmens einer Studie neue Erkenntnisse und Entdeckungen möglich sind. In diesem Zusammenhang besteht eine Offenheit für Modifikationen während des Forschungsprozesses, etwa im Hinblick auf Erkenntnisinteressen, methodisches Vorgehen sowie Formate

³ <https://www.dgsa.de/ueber-uns/forschungsethik-kommission/>

⁴ Hierzu dient u.a. das Forschungs(ethik)forum der DGSA, in dem sich Forscher*innen über forschungspraktische und forschungsethische Fragen auszutauschen.

⁵ Siehe dazu insbesondere Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (2019): Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex. Bonn (https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/ [28.03.2020])

und Zeitpunkte der Publikation von (Zwischen-)Ergebnissen, die aus den Besonderheiten des jeweiligen Forschungsfeldes, notwendigen Aushandlungsprozessen mit den verschiedenen beteiligten Akteur*innen sowie der Reflexion forschungsethischer Fragen resultieren.

In den Organisationen und Einrichtungen, in denen Forschende beschäftigt sind, werden Strukturen bereitgehalten, die es ermöglichen, Studien entsprechend den wissenschaftlichen Standards und forschungsethischen Prinzipien zu realisieren.⁶ Allen Maßnahmen und Strukturen der Forschungsförderung sollte ein weites Verständnis von Forschung zugrunde gelegt werden, das diese nicht auf drittmittelfinanzierte Forschung reduziert. Es werden Vorkehrungen im Hinblick auf rechtliche Probleme und mögliche Schädigungen der Forschenden getroffen, die im Zuge der Durchführung einer Studie relevant werden können. Ebenso werden technische Möglichkeiten für eine sichere Aufbewahrung und Verarbeitung personenbezogener Daten und vertraulicher Informationen vorgehalten.

2. Gute wissenschaftliche Praxis

Wissenschaftler*innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um⁷.

Für Forschung der Sozialen Arbeit gelten die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, wie sie insbesondere in den Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der jeweils geltenden Fassung formuliert sind⁸.

Die Selbstreflexion im Hinblick auf die eigene Rolle in der Forschung, eigene Interessen, mögliche Befangenheiten und Abhängigkeiten ist ebenso ein wesentlicher Bestandteil wissenschaftlicher Praxis wie der Austausch mit Kolleg*innen über Herangehensweisen, Erkenntnisse, forschungspraktische und -ethische Fragen und Dilemmata.

3. Rechte von Forschungsteilnehmer*innen⁹

Im Rahmen der Forschung sind Freiheits-, Beteiligungs-, Informations- und Schutzrechte der Forschungsteilnehmer*innen zu berücksichtigen. Diese Rechte können mitunter in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen.

Die Lebenswirklichkeit von Menschen – insbesondere von marginalisierten oder stigmatisierten Menschen bzw. von Menschen in vulnerablen und von Abhängigkeiten geprägten Situationen – zu untersuchen, ist eine wichtige Aufgabe der Forschung der Sozialen Arbeit. Forscher*innen sollen gesellschaftliche, politische und organisationale Kontexte der Forschung, die Beziehungen in den beforschten sozialen Systemen sowie ihre eigene Positionierung reflektieren und sensibel für Konflikte und

⁶ Dies betrifft bspw. die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse, Freistellungen bzw. Deputatsreduzierungen für Forschung und forschungsunterstützende Strukturen in der Verwaltung.

⁷ Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (2019): Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex. Bonn, S. 16 (https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/ [28.03.2020])

⁸ Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (2019): Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex. Bonn (https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/ [28.03.2020])

⁹ Mit dem Begriff der „Forschungsteilnehmer*innen“ werden hier und im Folgenden die Akteur*innen bezeichnet, die im Rahmen einer Studie beforscht, also bspw. interviewt oder teilnehmend beobachtet werden und sich ggf. selbst weitergehend an der Gestaltung des Forschungsprozesses beteiligen (bspw. im Rahmen partizipativer Forschung). In verschiedenen Forschungstraditionen und -ansätzen werden unterschiedliche Begriffe zur Bezeichnung der Forschungsteilnehmer*innen verwendet (z.B. Beforschte, Forschungssubjekte, untersuchte Personen, Proband*innen, Co-Forscher*innen), die auch unterschiedliche Auffassungen von deren Rolle implizieren.

Machtverhältnisse sein. Dabei ist auch zu reflektieren, ob bzw. inwiefern die Forschung selbst zu stigmatisierenden Adressierungen beiträgt bzw. bestehende Machtverhältnisse reproduziert¹⁰. Unabhängig vom Forschungsgegenstand der Studie sollte bei dieser Reflexion eine diversitätsbewusste bzw. intersektionale Perspektive eingenommen werden.

Die Forschung orientiert sich an den Prinzipien der minimalen Belastungen und Risiken (3.1), der Beteiligung (3.2) sowie der informierten Einwilligung (3.3)¹¹. Zunächst ist zu prüfen, inwiefern eine Erhebung von Daten für die Erkenntnisgewinnung notwendig ist. Im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sollen nicht mehr Daten erhoben werden als für das Forschungsziel erforderlich. Anonymisierung und Pseudonymisierung müssen sorgfältig und so weit als möglich sichergestellt werden. Dies betrifft auch die beforschten Einrichtungen und Organisationen. Die Forschungsteilnehmer*innen sind über die Grenzen der Anonymisierbarkeit ihrer Daten aufzuklären.

Forschende müssen Kenntnis über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Feldes haben¹². Sie müssen sensibel dafür sein, dass durch Forschung Probleme bei den Forschungsteilnehmer*innen oder anderen Beteiligten auftreten können, sich in diesem Falle verantwortlich zeigen und angemessene Angebote der Unterstützung vermitteln.

3.1 Minimale Risiken und Belastungen

Im Rahmen jeder Studie ist eine sorgfältige Abwägung verschiedener Risiken und Belastungen vorzunehmen, denen die Forschungsteilnehmer*innen ausgesetzt werden. Risiken und Belastungen sind minimal zu halten¹³.

Risiken und Belastungen hängen von der jeweiligen Eingriffstiefe in die Lebenslage bzw. die Persönlichkeitsrechte der adressierten Personen ab und sind auf sie hin zu bestimmen¹⁴.

Gerade bei Personengruppen, die als besonders vulnerabel gelten, ist zu reflektieren, welche Gefährdungen der Forschungsteilnehmenden bspw. hinsichtlich einer (Re-)Traumatisierung im Forschungsprozess bestehen und welche Maßnahmen getroffen werden können, um Risiken und Belastung minimal zu halten.

Zugleich ist es wichtig, die entsprechenden Personen nicht auf ihre möglichen Vulnerabilitäten zu reduzieren, sondern sie als Subjekte im Forschungsprozess anzuerkennen, die eigene Einschätzungen vornehmen und Entscheidungen treffen. In diesem Sinne ist die Frage der Bewertung von Risiken und Belastungen seitens der Forschungsteilnehmer*innen in den Prozess der informierten Einwilligung einzubinden.

Es ist jeweils zu analysieren, welche Akteur*innen in welcher Weise von der Forschung betroffen sind bzw. sein könnten – auch über die direkt an der Forschung Teilnehmenden hinaus –, welche Machtverhältnisse hier wirksam sind und welche Konflikte sich daraus ergeben können.

¹⁰ Zu reflektieren ist dies bspw. im Hinblick auf das Erkenntnisinteresse, das methodische Vorgehen, die Gestaltung von Sample bzw. Stichprobe, die Art der Ansprache potenzieller Forschungsteilnehmer*innen bzw. Nicht-Ansprache bestimmter Personengruppen oder verwendete Begriffe und Kategorien.

¹¹ Die Reihenfolge der entsprechenden Kapitel orientiert sich an der zeitlichen Logik des Forschungsprozesses.

¹² Dies betrifft bspw. die rechtlichen Bestimmungen im Bereich des Kinderschutzes.

¹³ Dies kann sich bspw. in der Form der Ansprache oder der Wahl der Erhebungsmethoden dokumentieren.

¹⁴ Neben psychischen, körperlichen und zeitlichen Belastungen können im Forschungsprozess auch Belastungen aufgrund einer Enttäuschung von Vertrauensbeziehungen und Risiken der nicht vollständigen Anonymisierung entstehen.

Zu reflektieren sind Risiken, die sich für die Forschungsteilnehmer*innen im Kontext von Instanzen sozialer Kontrolle¹⁵ oder aus dem politisch-rechtlichen Kontext¹⁶ ergeben können. Ferner soll sorgfältig mit Informationen umgegangen werden, die für die Forschungsteilnehmer*innen mit Risiken und Belastungen einhergehen können¹⁷.

3.2 Beteiligung

Forschung der Sozialen Arbeit soll Forschungsteilnehmer*innen nach Möglichkeit und in jeweils angemessener Weise an Forschungsprozessen beteiligen und Grenzen der Beteiligung sorgfältig reflektieren.

Grundsätzlich ist bei der Durchführung von Studien dafür Sorge zu tragen, dass die für das Forschungsinteresse relevanten Personen(-gruppen) angemessen in die Forschung einbezogen werden. Die (Re-)Produktion gesellschaftlicher Ausschlüsse soll vermieden werden.

Der Zugang zum Forschungsfeld ist so zu gestalten, dass Personen(-gruppen), die vor dem Hintergrund des Erkenntnisinteresses in Betracht kommen, berücksichtigt werden. Zu reflektieren ist insbesondere, inwieweit die Zugänge zum Feld¹⁸ die Kontaktaufnahme zu bestimmten Personen(-Gruppen) ermöglichen bzw. verhindern, und inwieweit dabei Machtverhältnisse des Forschungsfeldes reproduziert werden.

Im gesamten Forschungsprozess sind Beteiligungsrechte¹⁹, -potenziale und -kompetenzen der Forschungsteilnehmer*innen zu berücksichtigen. Insbesondere in der Kommunikation mit den Forschungsteilnehmer*innen sollen bspw. körperliche, kognitive, sprachliche oder technische Fähigkeiten reflektiert und beachtet werden²⁰. Es sollen Strategien des angemessenen Umgangs damit entwickelt werden, um gesellschaftliche Konflikte kritisch einzubeziehen, die einer Beteiligung bestimmter Personengruppen zunächst entgegenstehen²¹.

Zielt Forschung der Sozialen Arbeit darauf, einen Beitrag zur Veränderung der Praxen in den beforschten Feldern zu leisten, ist darüber hinaus zu reflektieren, in welcher Weise Studien(-ergebnisse) für die Lebenswirklichkeit von Adressat*innen, Sozialarbeiter*innen/ Sozialpädagog*innen sowie ggf. weiteren Personengruppen relevant sind. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwieweit Verfahren und Ansätze, die auf eine Beteiligung zielen²², sinnvoll einzusetzen sind, d.h. ob und wie betroffene Akteur*innen über die Entwicklung von Forschungsfragen, die Auswahl von Methoden der Datengenerierung und -analyse sowie die Formen der Ergebnispräsentation mitbestimmen und die Durchführung

¹⁵ Hierbei kann es sich bspw. um Behörden, ambulante oder stationäre Einrichtungen handeln.

¹⁶ Dies gilt bspw. für Fragen der Altersfeststellung und des Aufenthaltsstatus von geflüchteten Menschen.

¹⁷ Dies betrifft bspw. Studien im Kontext von Gewalt gegen Kinder bzw. Kinderschutz.

¹⁸ z.B. über Gatekeeper (dies betrifft in besonderer Weise Forschung im Kontext von Organisationen, aber auch in sozialen Milieus bzw. Szenen) oder mittels vorhandener Datensätze/Informationstechnologien (dies betrifft u.a. die Stichprobenziehung im Kontext quantitativer Forschung)

¹⁹ Beteiligungsrechte sind bspw. in Art. 12 und 13 der UN-Kinderrechtskonvention und Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschrieben.

²⁰ Dies gilt bspw. im Kontext von Studien mit Kindern, mit Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen oder mit Personen, deren zuerst erworbene Sprache nicht Deutsch ist.

²¹ Dies kann bspw. bedeuten, Assistent*innen und/oder Sprachmittler*innen hinzuzuziehen, nicht-sprachliche Kommunikationsmöglichkeiten einzubeziehen, Generationen- und andere Differenzverhältnisse kritisch zu reflektieren, oder Rechte auf Beteiligung und Fürsorgebestrebungen abzuwägen.

²² Hierbei kann es sich bspw. um Ansätze handeln, die der partizipativen Forschung zuzurechnen sind.

der Studie mitgestalten sollen²³. Dabei ist kritisch zu reflektieren, inwiefern die Rahmenbedingungen für eine Beteiligung geeignet sind und wo die Grenzen der Beteiligung liegen²⁴.

3.3 Informierte Einwilligung

Forschung mit Menschen, deren Lebenswirklichkeiten und Perspektiven untersucht werden, setzt deren informierte Einwilligung voraus, d.h. eine an den betreffenden Personen orientierte Verständigung und eine darauf basierende freiwillige Entscheidung zur Teilnahme.

Dies beinhaltet die Aufklärung der betreffenden Personen über Zweck, Vorgehen, Dauer und voraussichtliche Art der Ergebnisse, über die Konsequenzen ihrer Teilnahme sowie über ihr Recht, ihre Beteiligung am Forschungsprozess jederzeit zu beenden und die Verwendung der erhobenen Daten zu versagen²⁵. Einzubinden sind hierbei auch die Einschätzung und Entscheidung der Forschungsteilnehmer*innen über mögliche Risiken und Belastungen sowie Maßnahmen, um diese minimal zu halten²⁶. Ferner sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Forschenden zu vermitteln, etwa im Hinblick auf den Vertrauensschutz, Datenschutz, das Verhältnis der Forschenden zu Organisationen im Forschungssetting sowie zu Instanzen sozialer Kontrolle.²⁷ Der Aufklärungsprozess ist durch die Forschenden persönlich, für die Beteiligten verständlich und, wo nötig, unter Zuhilfenahme von Assistenz bzw. Sprachmittlung zu organisieren.

Wird die Einwilligung schriftlich erklärt, so muss das Dokument die wesentlichen Informationen enthalten und die Möglichkeit des Widerrufs verdeutlichen. Eine informierte Einwilligung in die Teilnahme am Forschungsprozess ist nicht mit einer einmaligen Unterschrift zu Beginn des Forschungsprozesses abgegolten, denn mitunter bilden sich Perspektiven und Schwerpunkte, die für eine Einwilligung relevant sein können, erst während eines Forschungsprozesses heraus. Dann ist die informierte Einwilligung als Prozess zu gestalten, der von einem ersten Einverständnis zur Teilnahme an den geplanten Forschungsaktivitäten zur Datenerhebung und deren Verwendung dynamisch fortgeführt wird bis hin zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen. Der Aufklärungs- und Verständigungsprozess ist durch die Forschenden zu dokumentieren²⁸. Prozesse der Aufklärung und Verständigung, die auf die Möglichkeit einer informierten Einwilligung bzw. Nichteinwilligung zielen, sind ggf. auch auf Gruppen bzw. Communities zu beziehen.

Die Gestaltung der informierten Einwilligung als Aufklärungs- und Verständigungsprozess, in dem die Rechte der Forschungsteilnehmenden gesichert werden, muss den Bedürfnissen, Rechten und Möglichkeiten der Forschungsteilnehmenden in der jeweiligen Konstellation mit ihren gesetzlichen

²³ Auch der Rückzug der Forschenden aus dem Feld ist als sensible Übergangsphase für die beteiligten Forschungsteilnehmer*innen zu berücksichtigen und ggf. zu gestalten – etwa in Bezug auf ihre Erwartungen an die Forschung(swirkung) oder Beteiligungsoptionen nach Abschluss der Forschung.

²⁴ Grenzen der Beteiligung können bspw. im Erkenntnisinteresse, der methodologisch-methodischen Ausrichtung einer Studie, institutionellen Kontexten und damit verbundenen Machtverhältnissen im Feld liegen.

²⁵ Äußern sich Forschungsteilnehmer*innen über Dritte, so dürfen diese Daten ohne deren explizite Einwilligung verwendet werden, sofern nicht auf die Identität dieser Personen geschlossen werden kann.

²⁶ Es ist zu beachten, dass ggf. die Risiken im Hinblick auf teilautonome, selbstlernende Systeme, wie sie bspw. in der Entwicklung von Assistenztechniken zum Einsatz kommen können, weder von den Forschungsteilnehmenden noch von den Forscher*innen ausreichend antizipiert werden können.

²⁷ So kann es für den Prozess informierter Einwilligung wichtig sein, dass die Forschenden kein Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nehmen können.

²⁸ Dies kann bspw. in Form von Feldnotizen realisiert werden, ggf. aber auch durch Audio- oder Videoaufzeichnungen von Aufklärungsgesprächen und Einwilligung, wenn eine schriftliche Vereinbarung nicht gangbar/nicht angemessen ist.

Vertreter*innen²⁹ ebenso gerecht werden wie dem Forschungsgegenstand. In diesem Prozess sind die entsprechenden Partizipationsrechte, Elternrechte und das Prinzip minimaler Risiken und Belastungen zu berücksichtigen.

Lebenswirklichkeiten und Perspektiven von Menschen, die rechtlich nicht einwilligungsfähig sind, sollen nicht grundsätzlich aus der Forschung Sozialer Arbeit ausgenommen werden. Inwiefern und unter welchen Bedingungen Menschen einwilligungsfähig sind, ist abhängig von deren Einsichts-, Urteils- und Handlungsfähigkeit im Hinblick auf das konkrete Forschungsprojekt bzw. auf die Art der Teilnahme am Forschungsprozess³⁰. Je geringer das individuelle oder gruppenbezogene Eigeninteresse der Teilnehmenden, desto höher sind die Anforderungen an deren Einwilligungsfähigkeit.

Von Forschenden ist gefordert, dass sie Möglichkeiten sondieren und Maßnahmen der Entscheidungsassistenz ergreifen, um auch (scheinbar) nicht einwilligungsfähige Personen zur authentischen Reaktion auf ihre Beteiligung an Forschung zu befähigen³¹. Hierbei sind Zuneigungs- oder Abwehrreaktionen, selbstbestimmte Zustimmung oder Ablehnung (ohne alle Konsequenzen überblicken zu können) und voll freiverantwortliche Zustimmung oder Ablehnung zu unterscheiden³². Bei Personen, die keinen Willen äußern können, ist – bei gegebenem Eigeninteresse an der Forschung – der aus früheren Äußerungen erschießbare Wille festzustellen.

Kinder jeden Alters und Erwachsene dürfen nicht gegen ihren erkennbaren Willen in die Forschung einbezogen werden, auch wenn Sorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer*innen einwilligen.

In Forschungsprozessen, die auf nicht anonyme Daten angewiesen sind, die durch eine Aufklärung der Beteiligten vorab in ihrem Erkenntnisgewinn minimiert oder verfälscht würden, sind die Persönlichkeitsrechte der betreffenden Personen durch nachträgliche Aufklärung (Debriefing) und die Möglichkeit zum Einspruch gegen die Verwendung der Daten zu sichern.

Vom Erfordernis der informierten Einwilligung bzw. des Debriefings kann nur dann abgesehen werden, wenn die Studie der Abwehr von Gefahren oder dem Schutz wichtiger Güter (im Sinne der Menschenwürde) dient und die informierte Einwilligung die Forschung verunmöglichen würde. Die widerstreitenden Prinzipien der Transparenz des Forschungsprozesses, des Schutzes personenbezogener Daten sowie die Risiken und Belastungen für die jeweiligen (unterschiedlich) Betroffenen sind bei der Entscheidung für oder gegen verdeckte Forschungsvorhaben sorgfältig abzuwägen. Diese Art der Forschung stellt eine absolute Ausnahme dar, die innerhalb der Fachcommunity besonders legitimierungsbedürftig ist.

²⁹ Sorgeberechtigte, gesetzliche Betreuer*innen

³⁰ In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass Kinder und Jugendliche höchstpersönliche Entscheidungen, wie z.B. die Entscheidung, als Zeug*in auszusagen, ohne Einwilligung der Eltern treffen können, wenn klar ist, „dass sie selbst die zum Verständnis ihres Weigerungsrechts erforderliche Reife“ besitzen (BGH vom 06.07.1965, 5 StR 229/65). Für Sachverständige, die im gerichtlichen Auftrag eine Person untersuchen, um ein psychiatrisches oder psychologisches Gutachten zu erstellen, gilt: „(...) die Einwilligung von beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Personen kann wirksam sei. Der Einwilligende muss nicht geschäftsfähig, aber nach seiner geistigen und sittlichen Reife in der Lage sein, Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und der Gestattung zu ermessen“ (Thür. OLG vom 23.03.2018, 1 WF 67/18).

³¹ Es ist abzuwägen, wie und vor allem mit wem eine Entscheidungsassistenz sinnvoll durchgeführt werden kann. Einerseits können enge Angehörige bestimmte Kommunikationssymbole in der Verständigung nutzen. Andererseits kann es aber auch sinnvoll sein, dass anstelle der Angehörigen bzw. gesetzlichen Betreuer*innen geeignete Personen der betroffenen Person im Prozess der Information und Entscheidung assistieren, die weder Teil der Familie, noch Betreuer*in, noch Teil der Forschungsgruppe sind.

³² vgl. Graumann, Sigrid (2018): Forschung mit, an und für Menschen mit Behinderung. Behindertenpädagogik, Jg. 57, Heft 2/2018, S. 129f.

Ferner ist bei Forschung, die den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen, aber geschützten Raum betrifft, abzuwägen, inwieweit auf Grund einer geringeren Eingriffstiefe in Persönlichkeitsrechte von einer informierten Einwilligung abgesehen werden kann, wenn es aufgrund der Struktur des Forschungsfeldes nicht möglich ist, diese einzuholen oder ein Debriefing durchzuführen.

4. Nutzen der Forschung und Umgang mit unterschiedlichen Interessen

Die Einschätzung des Nutzens von Forschung ist standortgebunden und unterliegt Veränderungen im Prozess. Forscher*innen sollen die Erwartungen der verschiedenen Akteur*innen im Kontext der jeweiligen Machtverhältnisse reflektieren.

Forscher*innen, Forschungsteilnehmer*innen, Zuwendungsgeber*innen und weitere beteiligte Akteur*innen können in ihrer Praxis unterschiedliche Interessen verfolgen, verschiedene Erwartungen etwa an die Durchführung einer Studie, die eigene Beteiligung oder die Veröffentlichung der Ergebnisse haben und sich die Forschung im Prozess in verschiedener Weise aneignen.

Vor dem Hintergrund der konkreten Ausrichtung und Konzeption einer Studie sollen Forscher*innen sich bewusst machen, welche Interessenkonflikte bestehen, welche Erwartungen erfüllt werden können bzw. sollen und wie mit nicht erfüllbaren bzw. enttäuschten Erwartungen umgegangen werden kann. Hierüber soll Transparenz in der Kommunikation mit den Beteiligten herbeigeführt werden, soweit andere Prinzipien dem nicht entgegenstehen. Dabei ist ggf. auch zu kommunizieren, inwiefern Nutzendenerwartungen den Prozess der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse verhindern oder erschweren.

Interessierten Forschungsteilnehmer*innen werden die Forschungsergebnisse (einer Studie insgesamt bzw. bezogen auf die Interpretation ihrer eigenen Beiträge zur Studie) zugänglich gemacht. Zu klären sind allerdings die mit einer Rückmeldung möglicherweise verbundenen Risiken und Belastungen. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit, geeignete Formen der Vermittlung von Forschungsergebnissen zu finden³³.

5. Forschungsdatenmanagement und Vertraulichkeit

Forschungsdatenmanagementsysteme müssen auf ihre ethische Vertretbarkeit überprüft werden. Der Schutz personenbezogener Daten und vertraulicher Informationen ist entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu realisieren und muss auch bei digitaler Speicherung sichergestellt werden.

Forscher*innen sichern Forschungsdaten in adäquater Weise³⁴ und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf³⁵. Sofern es nachvollziehbare Gründe für die Nichtaufbewahrung von Forschungsdaten gibt, legen Forscher*innen diese dar.³⁶

³³ Dies gilt insbesondere im Rahmen von partizipativer Forschung und Evaluationsforschung.

³⁴ D.h. die Daten müssen verschlossen und unzugänglich für Dritte aufbewahrt werden. Anonymisierte Forschungsdaten müssen getrennt von denen mit Personenbezug aufbewahrt werden.

³⁵ Die Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sehen i.d.R. zehn Jahre als angemessene Aufbewahrungsfrist an. Die Aufbewahrung ist u.a. wichtig, damit auf mögliche Anzweiflungen der Ergebnisse reagiert werden kann (vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (2019): Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex. Bonn, S. 22 (https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/ [28.03.2020])).

³⁶ vgl. ebd.

Die Nutzung der Primärdaten steht den Forscher*innen zu, die sie erhoben haben.³⁷ Sie entscheiden auch, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten dürfen. Die Nachnutzung bzw. Weiterverwendung von Daten ist – auch im Kontext der Digitalisierung – zu prüfen³⁸. Für die Sekundärnutzung von Daten ist je nach Datentyp ggf. eine erneute informierte Einwilligung einzuholen, sofern dies nicht ausreichend spezifiziert vor der Datenerhebung erfolgt ist³⁹. Zudem sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Mitarbeitende, Kooperationspartner*innen, Assistenzen, Sprachmittler*innen, Promovierende und Studierende sind auf Datenschutz und einen vertraulichen Umgang mit Informationen zu verpflichten.

6. Veröffentlichung

Die Forschenden machen ihre Forschungsergebnisse in geeigneter Weise öffentlich zugänglich. Davon ausgenommen werden sollen Fälle, in denen dies nicht zu verantworten ist, insbesondere, wenn dadurch das Recht auf den Schutz vertraulicher Informationen verletzt werden würde.

In wissenschaftlichen Veröffentlichungen tragen Autor*innen die Verantwortung für deren Inhalte gemeinsam, wobei nur Autor*in sein kann, wer einen wesentlichen Beitrag zur Veröffentlichung geleistet hat. Die Erstautor*innenschaft soll den Anteil der Leistung widerspiegeln⁴⁰.

Schon zu Beginn eines Forschungsprojekts sollen gemeinsam Überlegungen über die angemessene Kommunikation von Forschungsergebnissen angestellt werden. Bei der Rückmeldung von Forschungsergebnissen im Kontext von Organisationen sind Risiken für die verschiedenen Beteiligten sorgfältig zu reflektieren.

Forschende haben die Rezeption der Forschungsergebnisse nicht in der Hand. Sie sollten aber kritisch reflektieren, inwiefern die Forschungsergebnisse in gesellschaftlichen Konflikten zur Diskriminierung beitragen bzw. zu deren Legitimierung verwendet werden könnten. Dies kann in Publikationen kritisch diskutiert werden.

Bei Auftragsforschung sollen Auftraggeber*innen nicht auf die Forschungsergebnisse Einfluss nehmen. Die Ergebnisse sollen publiziert werden, es sei denn, es zeigen sich gravierende Konflikte zwischen den unterschiedlichen Interessen der beteiligten Akteur*innen, die sich nicht auflösen lassen.

³⁷ Dies gilt auch dann, wenn sie die Hochschule bzw. Forschungseinrichtung wechseln.

³⁸ Der Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten formuliert dazu: „Prinzipiell sollten Daten nur in begründeten Fällen von einer Sekundärnutzung ausgeschlossen werden. Bei quantitativen Erhebungen ist dies meist nicht notwendig, da die datenschutzrechtliche und forschungsethische Unbedenklichkeit vergleichsweise einfach mit Hilfe von Anonymisierungsverfahren zu bewerkstelligen ist. Die Bereitstellung qualitativer Daten, Texte und Audio-Dokumente sollte ebenfalls gefördert werden, jedoch ist hier der pauschalisierte Anspruch der vollständigen Veröffentlichung und der sekundären Datennutzung nicht immer sinnvoll. Im Einzelfall muss geprüft werden, ob die jeweiligen Daten eine Veröffentlichung überhaupt zulassen. So können beispielsweise Interview-Transkripte und Feldnotizen viele, gegebenenfalls äußerst sensible personenbezogene Daten enthalten. All diese Daten zu anonymisieren steht dabei nicht immer im Verhältnis zum möglichen Nutzen der Sekundärverwendung der Daten, die über Re-Analysen zum Überprüfen von Ergebnissen hinausgehen.“ (Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) (2017): Forschungsethische Grundsätze und Prüfverfahren in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Berlin, S. 17).

³⁹ Die Aufbewahrungszeit verlängert sich entsprechend.

⁴⁰ Siehe weitergehend dazu Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (2019): Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex. Bonn, S. 19ff. (https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/ [28.03.2020])

7. Verantwortung und Rechte der Forschenden, Fairness im Forschungsprozess

Forschungsprozesse und Begutachtungen sind fair zu gestalten. Eine gute Betreuung von Studierenden und Promovierenden ist sicherzustellen.

Dies betrifft alle Beteiligten, also die Leitung eines Forschungsprojekts, beteiligte Kolleg*innen bzw. Mitarbeiter*innen, Promovierende, Studierende, Praxispartner*innen, Forschungsteilnehmer*innen und sonstige Beteiligte. Die unterschiedlichen Rollen, Beteiligungsinteressen und -hindernisse der Beteiligten sollen reflektiert werden. Die Kommunikation soll verbindlich und wertschätzend sein. Innerhalb des Forschungsteams sollen die Beiträge der einzelnen Beteiligten anerkannt werden.

Für Studierende und Promovierende ist eine gute Betreuung sicherzustellen. Für die forschungsethische Qualität von Forschung, die im Rahmen von Lehre oder von Qualifikationsarbeiten stattfindet, sind zunächst die Lehrenden bzw. Betreuer*innen verantwortlich.

Begutachtungen von Forschungsanträgen, Veröffentlichungen oder Personalentscheidungen sollen an fachlichen Kriterien orientiert und fair erfolgen, d. h. vollständig, sorgfältig, vertraulich und in einem angemessenen Zeitraum. Im Fall von Interessenkonflikten ist eine mögliche Befangenheit offenzulegen und eine andere Lösung zu finden. Ebenso sollen Rezensionen von Arbeiten, an deren Entstehung man selbst mitgewirkt hat, abgelehnt werden.

Forschende sind für ihre Selbstsorge verantwortlich. Bei Bedarf soll der Austausch mit Kolleg*innen gesucht werden – auch über die eigene Organisation hinaus – und/oder Forschungssupervision genutzt werden.

Forschende sollen die Rahmenbedingungen, unter denen sie forschen, kritisch reflektieren. Aspekte, die ihnen im Hinblick auf wissenschaftliche Standards und forschungsethische Prinzipien problematisch erscheinen, sollten sie gegenüber den Verantwortlichen kommunizieren sowie ggf. in geeigneter Weise publizieren.

8. Beförderung einer Kultur der Reflexion⁴¹ und Umgang mit wissenschaftlich und forschungsethisch bedenklichen sozialen Praktiken und Konstellationen

Forscher*innen sollen die eigene(n) Rolle(n) im Forschungsprojekt reflektieren und die Forschung auch als eigenen Lernprozess begreifen, in dem sie u. a. ihre forschungsethische Haltung fortwährend überprüfen und weiterentwickeln. Jede*r Forschende ist gefordert, (selbst-)kritisch im Hinblick auf solche sozialen Praktiken und Konstellationen zu sein, die vor dem Hintergrund des vorliegenden Forschungsethikkodex als bedenklich oder problematisch zu bewerten sind.

Werden bedenkliche oder problematische Handlungsweisen oder soziale Konstellationen festgestellt, soll das Ziel kollegialer Anfragen und Interventionen sein, unter den beteiligten Akteur*innen und/oder innerhalb der wissenschaftlichen Fachcommunity in einem dem Problem angemessenen Rahmen

⁴¹ Der Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten „hält die Vermittlung und Ausbildung einer reflektierten Forschungshaltung, die zu einer ethisch vertretbaren Forschungspraxis führt, für sinnvoll und zentral. Dies ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil die besten formalen Strukturen und Institutionen Fehlverhalten im Prozess der Forschung nicht verhindern können, wenn eine entsprechende Haltung der Forschenden fehlt“ (Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) (2017): Forschungsethische Grundsätze und Prüfverfahren in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Berlin, S. 17). Empfohlen wird einerseits eine Verankerung von Forschungsethik in Lehre und Ausbildung und andererseits eine forschungsethische Selbstprüfung, insbesondere, weil nicht alle Forschungsvorhaben eine ethische Begutachtung durch eine Kommission erfordern. Die Reflexion kann aus Sicht des RatSWD durch Kommunikation mit Dritten wesentlich gefördert werden (vgl. ebd.; 24f.).

gemeinsame Reflexionsprozesse zu initiieren, die auf eine diskursive Verständigung und Klärung zielen und der Weiterentwicklung der forschungsethischen Haltung dienen. Mitunter kann es hilfreich sein, unbeteiligte Dritte aus der wissenschaftlichen Fachcommunity als Moderator*innen bzw. Mediator*innen hinzuziehen.

Erweisen sich Reflexion und Klärung auch in diesem Rahmen sowie im Kontext der Fachgruppen und Sektionen der DGSA noch als schwierig, so können sich die letztgenannten Instanzen an die Forschungsethikkommission wenden, die dann einen Vorschlag zum Verfahren unterbreitet oder selbst zu dem Sachverhalt Stellung nimmt. Auch die Organe der DGSA⁴² können sich an die Forschungsethikkommission wenden, um sich zu als bedenklich oder problematisch eingeschätzten Praktiken oder Konstellationen in der wissenschaftlichen Fachcommunity beraten zu lassen.

In Fällen, in denen ein eindeutiges Fehlverhalten bekannt geworden ist oder in einem von der Forschungsethikkommission begutachteten Forschungsprojekt gegen Auflagen verstoßen wurde, übernimmt die Forschungsethikkommission keine Begutachtung weiterer Anträge der Forscher*innen.

Zuwendungsgeber*innen, Hochschulen und Forschungsinstitutionen entscheiden über weitere, auch rechtliche Konsequenzen in Fällen forschungsethischen und wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

⁴² Organe der DGSA sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Sprecher*innenrat; siehe Satzung der DGSA: <https://www.dgsa.de/ueber-uns/satzung/> [28.03.2020]